



PERLACH.DE – Die Stadtteilseite im Münchner Osten

(Quelle: Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.4.2001).

Artikel 9 Erhaltung des Waldes:

(1) Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), ist verboten. Satz 1 gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist.

(2) Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis. Im Schutzwald (Art. 10) gilt als Rodung auch die Überführung von Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Flächen im Sinne des Art. 2 Abs. 2. Die Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, gilt als Rodung, solange und soweit der Bestand sich noch nicht geschlossen hat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus den Absätzen 4 bis 7 nichts anderes ergibt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. es sich um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat (Art. 18 Abs. 3) handelt, unbeschadet des Absatzes 6,
2. der Rodung Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes entgegenstehen.

(5) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn

1. die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 widersprechen oder deren Ziele gefährden würde,
2. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient.

(6) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. im Schutzwald, sofern Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind,
2. im Erholungswald, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird. Im Bannwald kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

(7) Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt.

(8) Soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 2. In den Verfahren nach diesen Gesetzen sind die Absätze 4 bis 7 sinngemäß zu beachten.

Wie aus Art. 9 BayWaldG entnommen werden kann, ist jede Form der Zerstörung eines Waldes oder eines Teiles eines Waldes grundsätzlich verboten. Dieses grundsätzlich festgelegte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt trägt der allgemeinen Bedeutung des Waldes für den Menschen Rechnung.

Über den grundsätzlichen Schutz aller Waldflächen hinaus sichert die Erklärung des "Truderinger Waldes" zu Bannwald, dass in diesem Bereich eine generell denkbare Ausnahmegenehmigung zur Rodung von Waldflächen nur unter den äußerst eng begrenzten Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 oder 7 BayWaldG zulässig wäre.

Der Empfehlung Nr. 135 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Bezirksteil Perlach am 30.11.2000, den Truderinger Wald in seinem Bestand zu erhalten, ist mit der Erklärung des "Truderinger Waldes" zu Bannwald somit bereits hinreichend Rechnung getragen worden.

Im Rahmen eines gegebenenfalls einzuleitenden Erlaubnisverfahrens für die Erteilung einer Rodungsgenehmigung wären durch das Kreisverwaltungsreferat München unter Beteiligung der zuständigen Forstbehörden die strengen Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 oder 7 BayWaldG zu prüfen.

Hierzu ist festzustellen, dass es zum Einen kaum denkbar ist, dass im Bereich der Wälder in und um die LHM angrenzend an die vorhandenen Bannwälder ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann und zum Anderen zwingende Gründe des öffentlichen Wohls, die die Rodung eines Bannwaldes erfordern, nicht ersichtlich sind.

Sowohl das im Verfahren nach Art. 9 BayWaldG (Rodungsgenehmigung) im Bereich der LHM zu beteiligende Forstamt München, als auch das Kreisverwaltungsreferat München als zuständige Verwaltungsbehörde stimmen jedoch überein, dass jedwede Zerstörung von Waldflächen im Bereich der Landeshauptstadt München wegen der außerordentlichen Bedeutung der Waldflächen für den Lebensraum einer Großstadt grundsätzlich unterbleiben muss.

Diesen Grundsätzen folgend, wurde auch bisher keine Genehmigung für die Rodung von Waldflächen in den auf dem Hoheitsgebiet der LHM liegenden Bannwäldern erteilt; dies gilt auch für zukünftige Anträge auf eine Genehmigung. Auch hinsichtlich des "Truderinger Waldes" werden - der Empfehlung der Bürgerversammlung folgend - Anträge für eine Rodung äußerst restriktiv behandelt.